Heimleuchtung

des Herrn

Rabbiner Süskind.

Von einem „Paganus“.

Frankfurt a. M.
Verlag von J. Kauffmann.
1876.



Es ist soeben, Wiesbaden 1876, bei Limbarth eine Broschüre erschienen, welche, unter dem Titel: „die Statuten der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., beleuchtet von S. Süskind, Rabbiner zu Wiesbaden," die am 21. Februar 1875 von der Generalversammlung der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. angenommenen Statuten dieser Gemeinde als die Ausgeburt einer den Geist knechtenden Secte darzustellen sich bemüht. Es drängt sich unwillkürlich zunächst die Frage auf: welche Veranlassung hatte der Verfasser, ein Rabbiner in Wiesbaden, jetzt nach Jahresfrist, diese Statuten, welche doch rein interne Angelegenheiten behandeln, vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen? Sollte, falls der Verfasser in der That ein so lebhaftes Interesse an frankfurter Localangelegenheiten nehmen würde, oder falls derselbe wirklich in den Statuten der genannten Religions-Gesellschaft ein so bedeutsames Werk erblickte, daß das große Publikum mit demselben eingehend bekannt gemacht werden müsse, sollte alsdann Herr Süskind erst jetzt, nach Ablauf von zwölf Monaten, Kenntniß von diesem in seiner nächsten Nachbarschaft entstandenen Werke erhalten haben? Sollte bei einer regen Theilnahme für die Vorgänge in Frankfurt nicht früher sich schon jene „befreundete Hand" haben finden lassen, um nach Wiesbaden ein Exemplar dieser Statuten zu versenden? Es scheint deshalb nicht so ganz unmöglich, daß nicht das warme Interesse für die frankfurter Juden und auch nicht die Bedeutsamkeit der Statuten an und für sich den Impuls zu jener „Beleuchtung" gegeben haben; daß vielmehr ein ganz besonderes, dem Verfasser näher liegendes Interesse es ist, welches ihn veranlaßt in dem gegenwärtigen Augenblick die kritische Leuchte anzuzünden, um von Wiesbaden aus über Frankfurt Helle zu verbreiten. Und zwar dürfte wohl weniger es in der Absicht des Verfassers liegen, sein Licht in Frankfurt leuchten zu lassen, als vielmehr die Strahlen seiner Kritik nach Berlin hin sich verbreiten zu lassen. Herr Süskind ist

Rabbiner in Wiesbaden und bekanntlich erfreut sich seine seelenhirtliche Thätigkeit einer so ungetheilten Anerkennung im Kreise seiner Gemeinde, daß sich ein Theil derselben veranlaßt gefühlt hat, sich als eine besondere Religions-Gemeinschaft von seinem Hirtenstabe möglichst frei zu machen und mit enormen Opfern alle diejenigen Institutionen zu schaffen, welche ihr religiöses Gewissen erheischen, Institutionen, welche Herrn Süskind's Wirksamkeit ihnen verkümmert hat. Diese gesetzestreue jüdische Gemeinde Wiesbadens hat sich ebenso wie andere unter dem Druck der Reformherrschaft seufzende Corporationen und Einzelne wiederholt petitionirend an das preußische Abgeordnetenhaus gewandt, um die Aufhebung des Gemeindeangehörigkeitszwanges zu erlangen. Es steht nun in diesen Wochen zu erwarten, daß diese, aus allen Theilen Preußens wiederholt an das Abgeordnetenhaus gelangte Bitte, zu welcher Volksvertretung und Regierung sich zustimmend verhalten, durch die Emanirung eines Gesetzes vollständigst erfüllt werde. Es würde alsdann jene Wiesbadener besondere Religions-Gemeinschaft zu einer völlig gleichberechtigten selbstständigen Gemeinde sich neben der von Herrn Süskind seelsorgerisch verwalteten Gemeinde constituiren können und Herr Süskind einen beträchtlichen Theil seiner Gemeinde auch äußerlich von seiner Obhut abfallen sehen, der jetzt nur noch durch den Angehörigkeitszwang zu seiner Gemeinde beisteuerte. Natürlich wäre darum die Sorge, welche ihn im Hinblicke auf die vielleicht geschmälerten Intraden seiner Stelle beseelte und erklärlich der Aerger über die Isr. Rel.-Ges. in Frankfurt, die nicht nur durch ihr Beispiel ihm einen Theil seiner Heerde seit langer Zeit bereits abspenstig gemacht, sondern welche auch jetzt in der Durchführung der völligen Gewissensfreiheit und Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Confessionen durch Aufhebung des Gemeindeangehörigkeitszwanges die Führung übernommen hat. Doch dürfte nicht sowohl Rache gegen die Frankfurter Religions-Genossenschaft ihn dazu treiben, die öffentliche Auspeitschung an derselben zu vollziehen, als vielmehr um der legislatorischen Gewalt die Isr. Rel.-Ges. zu Frankfurt zu verdächtigen und dadurch noch in zwölfter Stunde einen Druck in Berlin auszuüben, um die bevorstehende gesetzliche Regelung zu hintertreiben. Diesen vermuthlichen Motiven entsprechend stellt sich auch die „Beleuchtung“ nicht als das Resultat einer objectiven, ruhigen Prüfung, sondern als die haßerfüllte Schilderung eines um seine

Einkünfte besorgten Hausvaters dar. Eine sachgemäße vorurtheilsfreie Forschung verschmäht es, unrichtige und leidenschaftliche Schilderungen von Thatsachen an Stelle von Gründen zu geben, wie solches Herr Süskind zu thun für gut befunden.

Herr Süskind bemüht sich vor Allem die Isr. Rel.-Ges. als eine „Chebra" innerhalb der Frankfurter „israelitischen Gemeinde" darzustellen, wie dergleichen Chebroth in jeder Gemeinde zu verschiedenen Zwecken von jeher bestanden; und er möchte die Statuten derselben als einen ersten Versuch aus dem „mysteriösen Dunkel" herauszutreten und die Abtrennung von der bestehenden Religions-Gemeinde durch Aufstellung von Grundprincipien zu begründen, kennzeichnen.

Liegt nun aber schon hierin ein unvereinbarlicher Widerspruch, indem nach Herrn Süskind die Religions-Gesellschaft lediglich eine Chebra innerhalb der israelitischen Gemeinde bilden soll, und doch aber andererseits eine „Abtrennung" von derselben behauptet wird — so entbehrt aber ferner diese ganze Characterisirung der Religions-Gesellschaft als einer „Chebra innerhalb der israelitischen Gemeinde" jeden Scheines der Begründung und schlägt der Wahrheit geradezu in's Gesicht.

Wenn eine Chebra innerhalb einer Gemeinde entsteht und wo immer in früherer Zeit „Chebroth theils zu specifisch religiösen, theils zu Wohlthätigkeitszwecken" gegründet wurden, da ist und war es doch ein und derselbe Boden, auf welchem Gemeinde und Chebra stand, ein und dasselbe Princip, welches — von der Gemeinde wie von der Chebra anerkannt — eben deshalb die Chebra „innerhalb" der Gemeinde erscheinen läßt. Die von der „Gemeinde" und die von der „Chebra" erstrebten Ziele standen nicht in Widerspruch zu einander.

Die „Isr. Rel.-Ges." aber wurde von ihren Gründern in dem Bewußtsein in's Dasein gerufen, daß die bestehende Verwaltung der „israelitischen Gemeinde" der ungeschmälerten Erhaltung des alten Religions-Gesetzes in Lehre und Leben feindlich gesinnt sei und, in dem Wahne befangen, daß dasselbe den Culturbestrebungen der Neuzeit abhold sei, sich berufen glaubte, der getreuen Befolgung desselben hemmend und hindernd entgegenzutreten. Eben diese Erkenntniß, daß die Gemeindeverwaltung mit ihren, dieser Gesinnung entstammenden, die Gemeindeanstalten dem überlieferten Judenthum entfremdenden Maßnahmen, von diesem Bekenntnisse sich losgesagt und den Boden

verlassen habe, auf welchem die jüdische Gemeinde durch Jahrhunderte bestanden, — die Erkenntniß, daß es daher gelte, dem alten unverkürzten Religionsgesetze den Boden, welchen die Gemeindeverwaltung ihm zu entziehen suchte, zu erhalten —: dieses sie ehrende und ihr Gedächtniß für alle Zeiten sichernde Bewußtsein leitete die Gründer der Isr. Rel.-Ges. und bethätigte sich seitdem und noch fortwährend in der Herstellung und dem Ausbau aller der für ein altjüdisches Gemeindeleben erforderlichen Anstalten in großartiger und weithin leuchtender Weise.

Wenn aber so die Ziele und Bestrebungen der „isr. Gemeinde" und der „Isr. Rel.-Ges." in schärfstem Gegensatz einander gegenüberstehen, jene die „Reform des Judenthums" in Lehre, Anstalten und Leben auf ihre Fahne geschrieben, diese aber die unverkürzte Erhaltung des traditionellen Judenthums als ihr Princip anerkennt und sich alle Gemeindeanstalten, den Vorschriften dieses traditionellen Judenthums entsprechend, mit großen Opfern hergestellt hat — wird man im Ernste diese Religionsgesellschaft als eine „Chebra" innerhalb der israelitischen Gemeinde begreifen wollen?

Und wenn es die Verwaltung der israelitischen Gemeinde gewesen, welche die Gemeindeleitung und -Anstalten dem alten Bekenntnisse entfremdete und den Reformbestrebungen überlieferte — wird man im Ernste die an diesem alten Bekenntnisse festhaltenden Mitglieder der Isr. Rel.-Ges. als „Sectirer", als eine „neue auftauchende Secte" bezeichnen wollen?

Ist dann nicht vielmehr die „Isr. Rel.-Ges.", indem sie in die religiösen Pflichten der alten Frankfurter jüdischen Gemeinde eintrat und denselben ausreichend und nach besten Kräften genügte, in der That die Fortsetzung dieses alten religiösen Gemeindewesens, und ist es „unberechtigte Prätension", wenn sie sich als solche, als „Gemeinde", als die „alte Frankfurter jüdische Gemeinde" betrachtet?

Mag man über das alte gesetzestreue Judenthum denken wie man will: das wird jeder Wahrheitsliebende zugestehen müssen, daß die alte jüdische Gemeinde zu Frankfurt, wie solche bis zum Beginne dieses Jahrhunderts bestanden, der Pflege dieses alten gesetzestreuen Judenthums gewidmet war, daß ferner von den ersten Decennien dieses Jahrhunderts ab die Verwaltung dieser Gemeinde und ihre Anstalten den Boden dieses gesetzestreuen Judenthums verlassen und endlich,

daß derjenige Kreis, welcher wie die Isr. Rel.=Ges. zu Frankfurt a. M. im Gegensatz hierzu in so bewußtvollem Streben und in so ausgedehntem Maße sich als „Träger und Pfleger des alten gesetzestreuen Judenthums“ seit 25 Jahren erwiesen, vor Gott und Menschen als Nachfolger der alten Frankfurter jüdischen Gemeinde erscheint.

Daß diese offenkundigen Thatsachen und vor allem die Thatsache, daß die Religions=Gesellschaft im bewußten Gegensatz zu der seit dem Jahre 1808 erfolgten allmäligen Entfernung der frankfurter israelitischen Gemeinde vom Religions=Gesetze und Ueberlieferung aller ihrer Institutionen an die Bestrebungen der Reform in's Dasein gerufen wurde, daß alle diese Thatsachen der von Herrn Süskind beliebten Schilderung der Isr. Rel.=Ges. als einer „Chebra innerhalb der israelitischen Gemeinde“, als einer „auftauchenden Secte“, deren Tendenz bisher in ein „mysteriöses Dunkel“ gehüllt blieb, und die jetzt den Versuch mache, sich „als Secte zu constituiren“ — allen Halt und Boden entziehen, und diese Schilderung der Unwahrheit überführen —: das weiß denn auch der Herr Süskind sehr wohl; allein er glaubt diese unbequeme Thatsache vor dem Forum des Lesers leicht beseitigt, indem er sie einfach leugnet und, den Mangel der Wahrheit durch um so größere Kühnheit zu ersetzen suchend, „in tiefster Entrüstung“ den Vorstand der Isr. Rel.=Ges. der „unerhörten Dreistigkeit“ zeiht, da er im Vorworte der Statuten eben diese Thatsache hervorgehoben, daß seit dem Jahre 1808 die israelitische Gemeinde und ihre Anstalten in das Gebiet der Reform übergeleitet wurden.

Allein so unerschrocken Herr Süskind in der Verneinung offenkundiger Thatsachen sich erweist — es wird ihm nicht gelingen, diese Thatsache weg zu disputiren.

Die Gründung der Isr. Religions=Gesellschaft ist das Product des von 1808 bis 1850 währenden Kampfes der in der Gemeinde zur Dictatur gelangten Neologie gegen die, in ihrer Religionsübung unterdrückten, aber nimmer ermüdenden und verzweifelnden Anhänger des gesetzestreuen Judenthums.

Oder ist es etwa nicht Thatsache, daß sowohl der Unterricht der Jugend im Talmud, als die Erbauung der Erwachsenen durch religiöse Vorträge Gegenstand wiederholter Verfolgungen Seitens der zur Herrschaft gelangten „israelitischen Verwaltungsbehörde“ waren; ist es

nicht Thatsache, daß während des genannten Zeitraums Anstalten, die für den dem alten Religionsgesetze treuen Juden zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten unentbehrlich sind, in vernachlässigtem und verwahrlostem Zustande sich befanden oder aber in solcher Weise umwandelt wurden, daß sie zu ihrem ursprünglichen Character in entschiedensten Gegensatz traten? Ist es nicht Thatsache, daß seit 1843 die israelitische Gemeinde das Rabbinat Geistlichen übertragen, die den Abfall vom alten jüdischen Religions-Gesetze predigten und auch in der Praxis hinter ihrer Lehre nicht zurückblieben? Ist es nicht Thatsache, daß die Reform des Judenthums in Synagoge und Schule das herrschende Princip wurde?

Doch es bedarf wahrlich nicht der weiteren Aufzählungen aller offenkundigsten Thatsachen, durch welche sich die Entfernung der israelitischen Gemeindeverwaltung und ihrer Anstalten von dem Boden des traditionellen Judenthums documentirte.

Und angesichts dieser, Ihre Verneinung in das Gebiet der Unwahrheit verweisenden Thatsachen wagen Sie es, dem „Vorstand der Israelitischen Rel.-Gesellschaft" den Vorwurf der Lüge und Dreistigkeit zu machen?

Und um die Epoche dieses Kriegs gegen das alte traditionelle Judenthum als eine glückliche zu bezeichnen, und die Behauptung aufzustellen, daß während dieser Zeit die israelitische Gemeinde im Sinne und Geiste dieses alten traditionellen Judenthums geleitet und verwaltet worden sei, wagen Sie es, Herr Süskind, die Manen eines R. Salomon Trier s. A. anzurufen, des hochverehrten Mannes, den eben das mit seinem Pflichtgefühl und seinen religiösen Grundsätzen nicht vereinbarliche Gebahren des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zur Niederlegung seines Amtes zwang und der gebrochenen Herzens in die Ewigkeit einging, diesen Mann rufen Sie als Zeugen für sich und gegen die „Religionsgesellschaft" an?

Nicht daß ein Mann, nicht daß Männer von der Gelehrsamkeit und Frömmigkeit eines Salomon Trier in Frankfurt gelebt haben, gibt ein Zeugniß für den Geist seiner Zeit; sondern darauf kommt es an, welchen Boden ein solcher Mann für eine gedeihliche Wirksamkeit gefunden, welche Anerkennung und Würdigung man seinen Lehren und Worten eingeräumt. Und wahrlich, wenn man durch einen Namen die Trostlosigkeit und den ganzen Jammer jener Zeit bezeichnen will, wenn man mit einem Worte kennzeichnen will, wie das gesetzestreue Judenthum in der alten Frankfurter Gemeinde in der ersten Hälfte dieses

Jahrhunderts verfolgt und verrathen war —: man hat nur den Namen dieses im Gram über die damaligen Zustände dahingegangenen Mannes zu nennen und damit mehr ausgedrückt, als durch lange Schilderung zu ermöglichen wäre.

Es gibt keinen besseren Zeugen zur Widerlegung der Süskind'schen unwahren Behauptungen als eben der von ihm citirte R. Sal. Trier.

Nichts ist jesuitischer, als mit dem Namen Sal. Trier, wie Herr Süskind sich unterfängt, die Gesetzestreue der Frankfurter israelitischen Gemeinde, wie solche in der Verwaltung derselben und Leitung ihrer Anstalten hervorgetreten sei, beweisen zu wollen und der Vorwurf „pietätloser Verletzung und Verdammung verstorbener Ehrenmänner" den Herr Süskind damit gegen den Vorstand der Isr.-Rel.-Ges. zu begründen beabsichtigt, verwandelt sich in den Vorwurf böswilliger, alberner Verdächtigung und rabulistischer Verdrehung für den Ankläger.

Wie aber der Herr Rabbiner Süskind den traurigen Muth hat, in Verneinung historisch zu erweisender, offenkundiger Thatsachen eine total falsche Schilderung des Wesens der Isr. Rel.-Ges. und ihrer Entstehung zu verbreiten, wie er den Muth hat, deren Vorstand Verdächtigungen und Verleumdungen ins Angesicht zu schleudern, die auch jeden Scheines eines Anhaltpunktes entbehren — so erkühnt er sich auch die Mitglieder der Religions-Gesellschaft in unerhörter Dreistigkeit zu schmähen, und indem er die Juden in „städtische" und „ländliche Israeliten" geistreich classificirt, sie als ein Conglomerat unwissender, ungebildeter Landleute mit „gewohnheitsmäßigen Religionsanschauungen" zu schildern, „die ihren jüdischen Paganismus in der Religions-Gesellschaft wohl aufgeputzt wieder fanden."

Wir „ländliche Israeliten" befinden uns freilich nicht auf dem, für uns noch in „mysteriöses Dunkel" gehüllten Grade der Bildung und Gelehrsamkeit eines Süskind und seiner „städtischen" Israeliten — aber es sei uns gestattet, an unseren Wiesbadener Mentor die Frage zu richten: Was berechtigt Sie über einen Kreis ehrbarer Männer ein solches Urtheil zu fällen?

Was sind denn Ihnen die Kriterien wahrer Bildung und wahrer Religiosität? Etwa — die Abfassung von Schmähschriften nach Art der Ihrigen? Oder geben nicht vielmehr die Leistungen einer Gemeinde für die religiösen Institutionen, für die Förderung der, der Religions-

kenntniß und der allgemein humanen Bildung gewidmeten Anstalten in aller erster Linie den Maßstab ab für die Bildung und den Ernst der Religiosität ihrer Mitglieder?

Zeigen Sie uns doch einen zweiten Kreis von Männern, die also wie die Mitglieder der Isr. Rel.=Ges. in freudigster Hingebung die größten Opfer zur Herstellung der vom Religionsgesetze geforderten wie den Zwecken der höheren Bildung dienenden Institutionen gebracht, ungeachtet der noch immer bestehenden Zwangsbeitragspflicht zur „isr. Gemeinde"! Ist Wiesbaden so weit von Frankfurt entfernt oder der Herr Rabbiner so sehr in Anspruch genommen durch seine Amtsobliegenheiten, daß er während des vergangenen Vierteljahrhunderts gar keine Kenntniß hat nehmen können von der Entwickelung und den Anstalten der Isr. Rel.=Ges.? Hat sich gar keine „befreundete Hand" gefunden, welche Herrn Süskind berichtete, daß die frankfurter Isr. Rel.=Ges. eine Synagoge von ca. 1000 Stellen, eine von der Regierung anerkannte Realschule, eine höhere Töchterschule, eine Elementarschule — Anstalten, die sich der ungetheilten Anerkennung zu erfreuen haben — nebst einer ganzen Anzahl weiterer Institutionen besitzt, welche sämmtlich in gedeihlichster Entwickelung befindlich sind, und über ein Jahresbudget zu verfügen hat, gegen welches höchst wahrscheinlich die Verwaltung der Gemeinde des Herrn Süskind um ein Geringes zurückbleiben dürfte?

Einen Kreis von Männern, welcher der Lösung der hehren Aufgabe, ächte Bildung und Religiosität in ihrer Mitte zu verbreiten in Begeisterung und bewußtem Ernste so bedeutende Opfer bringt und sich derselben mit hingebungsvoller Wirksamkeit seit 25 Jahren widmet, so daß die Religionsgesellschaft zu den blühendsten Synagogen=Gemeinden Preußens und Deutschlands zählt, einen solchen Kreis als ungebildete, gewohnheitsmäßigen Religionsanschauungen gedankenlos folgende „Paganen" schildern zu wollen, dessen kann denn doch nur die leidenschaftlichste Verblendung sich unterfangen!

Und wenn Hr. Süskind in solcher die Wahrheit in ihr Gegentheil verkehrenden Weise das Wesen, die Tendenz und die Entstehung der Isr. Rel.=Ges. entstellend schildert, wenn er in leidenschaftlicher Gehässigkeit ihre Mitglieder verunglimpft — wird es uns wundern, wenn er mit dreister Stirn seine verdächtigende und verleumderische Feder in erster Linie gegen den Mann wendet, unter dessen

Leitung die Religionsgesellschaft, dieser Dorn im Auge des Herrn Süskind, zu dieser Blüthe erwachsen und dessen Wirken in ihren Schöpfungen so glänzende Resultate errungen? Es stimmt vollkommen überein mit den bisher betrachteten Proben der Wahrheitsliebe des Herrn Süskind, wenn er diesen Mann, der den Impuls gegeben zur Abschüttelung der von der Neologie den Anhängern des alten gesetztreuen Judenthums aufgedrungenen Fesseln, in seinem selbstlosen und uneigennützigen Wirken zu verdächtigen sucht und, dem Geiste gleichend den er begreift, ihn als ehrsüchtigen Hierarchen verunglimpfen möchte! Und wahrlich, es hieße dem Herrn Süskind eine unverdiente Ehre erweisen, wollte man ihm auf diese Verdächtigung eines Mannes auch nur ein Wort erwidern, dessen Wirken und Charakter rein und erhaben dasteht und anerkannt wird von Freunden und Gegnern seines Standpunktes! — Bei dieser Gelegenheit bringt denn der Herr Süskind dem Vorstande der Isr. Rel.-Ges. auch das weitere Compliment entgegen, derselbe sei „offenbar das Sprachrohr des Herrn Hirsch", und er muß der Meinung sein, mit dieser Entdeckung einen wahrhaft genialen Coup ausgeübt zu haben, da er fortan nicht mehr von dem Vorstande der Isr. Rel.-Ges., sondern nur von „Herrn Hirsch" redet.

Wenn aber hiermit angedeutet sein soll, daß die Religions-Gesellschaft in dem Geiste ihres Rabbiners geleitet wird, daß der schöpferische Genius des Rabbiners sich in den Institutionen der Gemeinde wiederspiegele, daß in der ächt jüdischen Gesinnung der Mitglieder, in der von wahrer Bildung und aufrichtiger Frömmigkeit getragenen jüngeren Generation der Gemeinde sich die Spuren der Lehrthätigkeit und Kanzelberedsamkeit des Rabbiners unverkennbar zeigen, so sind wir vollkommen einverstanden. Es ist das ein Factum, um welches Gemeinde und Rabbiner zu beneiden sind. — Wenn aber Herrn Süskind etwa dies einmüthige Zusammenstehen von Gemeinde und Rabbiner, wie es einer seiner Collegen von der Reform in einer bei seiner Amtsniederlegung an seine Gemeinde gerichteten Abschiedsbroschüre mit schwerem Seufzer seiner Gemeinde als Muster vorgehalten — im Wege stehen sollte, so möge er denn wissen, daß dies Band ein viel zu inniges ist, als daß irgend welche Verdächtigung sich an dasselbe heranzuwagen vermöchte. Der Vorstand der Frankfurter Isr. Rel.-Ges. wird übrigens an Einsicht, Bildung und Urtheilsfähigkeit wohl noch mit einem Wiesbadener Rabbiner concurriren können!

Die Schrift des Herrn Süskind, deren ganze Tendenz dahin geht, unter dem Titel einer angeblichen „Beleuchtung der Statuten der Isr. Rel.-Ges." lediglich die Religions-Gesellschaft in ihrem Wesen, ihren Mitgliedern, ihrem Vorstande und ihrem Rabbiner zu schmähen und zu verdächtigen, muß aber doch auch, um den Schein einer Beleuchtung der Statuten zu gewinnen, einzelne Bestimmungen derselben kritisiren. Und da fühlt sich denn das Reformjudenthum des Herrn Rabbiners lebhaft irritirt durch die „Fundamental-Bestimmungen", in welchen als das Grundgesetz der Isr. Rel.-Ges. das alte jüdische Religionsgesetz, wie es in Thora, Talmud und den rabbinischen Codices Schulchan Aruch überliefert ist, anerkannt und ausgesprochen wird, daß alle Beschlüsse der Religions-Gesellschaft nur Geltung haben, wenn sie diesen Bestimmungen nicht widersprechen.

Wie es nur einem täuschenden Rabulisten ziemt, ergeht sich Herr Süskind, um den klaren Inhalt dieser Bestimmung dem Leser zu entziehen und sein Urtheil irre zu führen, in Trugschlüssen, als ob damit ohne Weiteres „der Schulchan Aruch als das alleinige Grundgesetz" proclamirt sei, erhebt sich zu dem geistreich sein sollenden Witze, man müsse in der Religions-Gesellschaft das Schema folgenderweise beten: „Höre Israel, der Schulchan Aruch ist unser Herr, der Schulchan Aruch ist einzig", spricht von einer „Unfehlbarkeitserklärung des Schulchan Aruch", den Herr H. seiner Religions-Gesellschaft als „papiernen Papst" octroyirt habe, „dem der lebendige von Rom vorzuziehen wäre, weil dieser sterblich sei — während jener unveränderlich immer derselbe bleibe", polemisirt gegen den Schulchan Aruch, indem er mit angeblichem „größten Widerstreben" angebliche „Blößen" derselben behauptet, um ihn und das orthodoxe Judenthum vor den Augen der Welt in ächt Eisenmenger'scher Weise zu verdächtigen.

Was sollen alle diese und ähnliche obsolete Ausführungen, Herr Süskind? Wen wollen Sie irre führen?

Alles was die Weisheit des Herrn Süskind über den Schulchan Aruch zu Markte bringt, der ihm zufolge den papiernen Papst der Religions-Gesellschaft bilden soll — und diese Tiraden bilden ja den Kern seiner Ergießungen — beruht auf crassester Unwissenheit, oder, wenn der Herr Rabbiner als solcher gegen eine solche Voraussetzung sich verwahren möchte, auf böswilligster Entstellung der Wahrheit.

Abgesehen davon, daß die von ihm zur Verdächtigung des Inhalts

des Schulchan Aruch citirten Sätze, soweit sie nicht selbst Entstellungen sind, nicht dem Schulchan Aruch, sondern den Talmudischen Quellen angehören, so ist ja die ganze Behauptung einer dem Verfasser des Schulchan Aruch angeblich zuerkannten „Unfehlbarkeit" nichts — als Süskind'sche Erfindung. Eine solche Unfehlbarkeit hat das orthodoxe Judenthum zu keiner Zeit irgend einem Sterblichen zuerkannt. Und auch der Schulchan Aruch hat nie eine solche Würde beansprucht, noch genossen. Herr Süskind glaubt darauf hinweisen zu sollen, wie selbst ein Maimonides nicht die Macht einer unfehlbaren Autorität genossen und gibt als Beweis, daß sein Codex nicht ohne denselben kritisch erläuternde Commentatoren geblieben. Und der Herr Rabbiner hat es ganz vergessen oder nimmer erfahren — daß eine noch unvergleichlich größere Zahl von durchaus kritisch sich verhaltenden Commentatoren bis auf die neueste Zeit herab dem Schulchan Aruch gefolgt und jeder Einblick in dieselben, sowie in die Responsen der gefeiertsten rabbinischen Größen dem kundigen Auge die Thatsache erweist, daß von einer solchen in verba magistri schwörenden Huldigung eines unfehlbaren Schulchan Aruch nie die Rede ist.

Gleichwohl aber haben die Statuten der Isr. Rel.-Ges. ganz correct das Bekenntniß des orthodoxen Judenthums, auf dessen Boden sie steht, als das alte jüdische Religionsgesetz, wie es in Thora, Talmud und den rabbinischen Codices Schulchan Aruch überliefert ist, bezeichnet. Das orthodoxe Judenthum beruht nämlich auf der schriftlichen und mündlichen Gesetzesoffenbarung und den auf Grund der von Beiden gegebenen Principien erfolgten Gesetzesentscheidungen und durch Usus sanctionirten Normen, die ihre Codificirung in dem Talmud und in den rabbinischen Codices bis zum Schulchan Aruch gefunden.

Nachdem ein täuschendes Blendwerk der modernen Reform, um den Schein eines Zusammenhanges mit der Vergangenheit zu wahren, selbst das Wort Bibel und Tradition zu einer ihres wahren Inhalts beraubten Wortlarve gemacht, weiß ein jeder aufrichtiger Bekenner des alten Judenthums sein Bekenntniß nur durch ausdrückliche Bezeichnung, wie dies in der „Fundamentalbestimmung" der Statuten erfolgte, zu präcisiren. Und mit dieser Präcisirung hat sich die Religions-Gesellschaft lediglich auf den Boden gestellt, auf welchem alle vergangenen Geschlechter des gesetzestreuen Judenthums gestanden und mit ihr alle orthodoxe Juden auf weitem Erdenrunde stehen!

Ihr „Reform“-Judenthum freilich, ehrwürdiger Herr Süskind, ist weder durch Begriff noch Satzung zu definiren. Sie wissen ja selbst wahrscheinlich, wie schwer es für die Herrn Reform-Rabbiner ist, den Inhalt ihres „religiösen Bekenntnisses“ in Wahrheit und Aufrichtigkeit zu präcisiren; Sie wissen ja, wie vergeblich seit 40 Jahren von Ihren Herren Collegen daran gearbeitet wird, ein bestimmtes Etwas zu construiren, das man anständiger Weise als „Religion,“ „Glaube,“ „Satzung“ der Reform ausgeben könnte, und wie über dieses Mißlingen jetzt allgemeine Verstimmung und Verzweiflung im Lager der frommen Hirten der Reform waltet. Und diesem Ihrem „Reform“-Judenthum gegenüber, das, um den Unkundigen zu gewinnen, so gerne den Gegensatz, in dem es sich zum alten gesetzestreuen Bekenntnisse befindet, leugnen möchte — präcisirt sich das Grundgesetz der Isr. Rel.-Ges. als das alte jüdische Religions-Gesetz, wie es in Thora, Talmud und den rabbinischen Codices Schulchan Aruch überliefert ist. Ist die Gemeinde hierdurch für alle Zeiten davor bewahrt, daß ihr jemals das Unglück begegne, einen Mann, wie z. B. Herrn Süskind, gegenwärtig Rabbiner in Wiesbaden, zum Rabbiner, oder eine „israelitische Verwaltungsbehörde“ wie in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zum Vorstande zu erhalten — so würde eben auch darin der Segen dieser präcisen, klaren und durch keinerlei „täuschende Phrase“ der Reform zu mißdeutenden „Fundamentalbestimmung“ dieser Statuten zu erblicken sein.

Weiter aber sucht Herr Süskind (indem er noch überdies, wie dies kaum überraschen kann, Pag. 6. Sätze in entstellender Weise citirt), den Statuten der Religions-Gesellschaft anzudichten, daß sich in ihnen der Rabbiner „zum Autokraten in allen Religions-Angelegenheiten“, zum „unbeschränkten Hierarchen“ inthronisirt habe.

Nun lautet aber der Paragraph, durch welchen Herr Süskind seiner Verdächtigung den Schein der Begründung verleihen möchte: „Der „Rabbiner ist die religionsgesetzliche Autorität der Gemeinde für alle „religionsgesetzliche Angelegenheiten derselben und ihrer Mitglieder; „ihm ist die Sorge für die Erkenntniß und Erfüllung des Religions„gesetzes innerhalb der Religionsgesellschaft anvertraut und hat er die „Kenntniß desselben durch Lehrvorträge und Ueberwachung des Jugend„unterrichts zu pflegen. — Auch die Autorität des Rabbiners ist durch „das religiöse Grundgesetz begränzt und haben sein Wort und sein

„Wirken nur Geltung, wenn sie mit den Bestimmungen desselben sich „im Einklang befinden. Nur innerhalb der von diesem Gesetze „sanctionirten Gränzen hat derselbe zu lehren und zu entscheiden, „sowie die seiner Aufsicht unterstellten religiösen Anstalten zu über„wachen und zu leiten."

Wie ist doch einem Rabbiner von der Süskind'schen „Richtung" — nennt man's ja wohl so — das ganze Bewußtsein von einem altjüdischen Gemeinwesen, dessen Grundzüge die von ihm angeblich beleuchteten Statuten enthalten, abhanden gekommen!

Weil also in den Statuten dem Rabbiner die Entscheidung in den religiösen Angelegenheiten des privaten und communalen Lebens übertragen ist, denuncirt er das Ganze als Machwerk eines herrschsüchtigen hierarchischen Gelüstes, und er sieht nicht oder will nicht sehen, wie in einem solchen altjüdischen Gemeinwesen, wo das gegebene religiöse Gesetz die einzige Autorität bildet, vor welchem Alle und der Rabbiner vor Allem zurückzutreten haben, wo es daher das allerwichtigste Anliegen der Gesammtheit und die erste und heiligste Obliegenheit des Rabbiners bildet, die Kenntniß dieses religiösen Gesetzes ausnahmslos unter alle Glieder seiner Gemeinde zu verbreiten, Jung und Alt mit den religiösen Bekenntnißschriften vertraut zu machen und sie zum selbstständigen Schöpfen aus den Quellen zu befähigen, — er sieht nicht oder will nicht sehen, wie in einem solchen religiösen Gemeinwesen für eine hierarchische Dictatur nicht der winzigste Raum gelassen ist, wie da jedes belehrende und entscheidende Wort des Rabbinen unter die Controlle Aller gestellt ist und mit dem „Schulchan Aruch" in der Hand der letzte Schusterjunge in der Gemeinde die vollberechtigte Kritik über den Rabbiner, seinen Wandel und seine Lehre zu üben berufen ist. Ja wohl, ehrwürdiger Herr, eben der von Ihnen so viel geschmähte Schulchan Aruch und die dadurch Allen zugänglich gemachte Gesetzkunde sind das Palladium der religiösen Selbstständigkeit und Freiheit des jüdischen Gemeinwesens geworden, die mit Nichten durch die Autorität des Rabbiners geknechtet wird, wie Sie zu behaupten belieben. Sehen Sie, ehrwürdigster Herr Rabbiner, darin liegt die unendliche Kluft und der entschiedenste Gegensatz zwischen einer altjüdischen Gemeinde nach den Statuten der Religionsgesellschaft, und einem Gemeinwesen nach Ihrem Herzen und dem Ideale aller Ihrer Collegen von der Reform.

Ein altjüdischer Rabbiner nach den Statuten der Religionsgesellschaft ruft, bevor er noch an Synagoge und Liturgie denkt, Jung und Alt zur Kenntniß der Thora und des rabbinischen Schriftthums herbei, sein Herzenswunsch ist es alle zu „Theologen zu bilden", all sein Streben hat das Ziel sich womöglich überflüssig zu machen, und wenn ihm das einigermaßen gelungen ist, wenn Liebe zur religionswissenschaftlichen Kenntniß die Herzen seiner Gemeindeangehörigen erfüllt und — nicht Jünglinge und Männer vom „theologischen Beruf", wie Sie das nennen, — wenn Jünglinge und Männer jeden Berufes, jeden Standes und Alters, sich in freiwilligen Vereinen um das allgemeine geistige Erbe, die Moraschа Kehillath Jaacob, sammeln, wenn Thora-Lernen, in Ihrer Sprache: jüdisch-theologisches Studium, ein Jeder mit zu seinem Berufe zählt, und den Tag nicht für voll erfüllt achtet, an welchem es ihm nicht vergönnt gewesen, „lernend" seiner Thora-Kenntniß zu pflegen, — sehen Sie, wenn ihm das gelungen, — dann, dann glaubt er nicht ganz umsonst gelebt zu haben.

Sie aber, ehrwürdiger Herr, und die anderen ehrwürdigen Herren von der Reform, Ihr allererstes Anliegen war und ist, sich mit pastoralem Nimbus zu umgeben und die Quellenkenntniß der religiösen Bekenntnißschriften bis auf einen allerdürftigsten Rest aus dem Erkenntnißbereich der Gemeinden zu bannen, Sie selbst haben es in schönster Weise bethätigt, Sie haben es in Ihrer Gemeinde nicht geduldet, nicht dulden wollen, daß der Jugend Ihrer Gemeinde ein geringes Mehr als die von Ihnen beliebte homöopathische Dosis religiösen „Lernens" zugeführt werde und wie vor vierzig Jahren der hiesige Reform-Vorstand mit polizeilicher Hülfe den Jugendunterricht in Raschi nnd Mischnajoth verfolgte und die betreffenden Lehrer aus dem Weichbild der Stadt verweisen ließ, so haben Sie die „amtliche Autorität Ihres Rabbinates" benutzt, um religiösen Quellen-Unterricht der Jugend zu verbieten und, als gälte es verbotener Contrebande, ihm selbst da nachspürend zu steuern, wo Eltern altjüdischer Gesinnung ihm die von Ihnen versagte Pflege angedeihen lassen wollten. Denn die Herren von der Reform können eine religiöse Quellenkenntniß in ihren Gemeinden nicht dulden, weil ihr religiöses Gebahren controlirende Prüfung nicht verträgt. Ihre Gemeindeangehörigen sollen „Laien" bleiben im Gebiete der religiösen Erkenntniß, auf daß der Rabbiner

er alleinige „Theologe" mit dem heiligen religiösen Erbe nach jeweiligem Belieben schalten kann, ohne Widerspruch befürchten zu müssen! — Sie haben, Herr Süskind, sich unterfangen, achtbare Mitglieder der Frankfurter Isr. Rel.=Ges. als jüdische „Pagani" zu schmähen und meinen Wunder wie geistreich Sie sich mit diesem Witze bewährt. Und doch ist nicht die geistreiche, sondern die ernsteste Wahrheit das Gegentheil. Jüdischer „Paganismus" ist in buchstäblicher Wahrheit das Am=haareztum, die religiöse Unwissenheit, der religiöse Idiotismus, das „Laienthum", das die Reform im jüdischen Kreise heimisch machen möchte.

Die Absicht diesem jüdischen Paganismus zu entgehen, vor Allem ihre Kinder nicht als jüdische Pagani, nicht als Am=haarez heranwachsen zu lassen, hat gar manchen wackeren Vater vom Lande den Institutionen der hiesigen Isr. Rel.=Ges. zugeführt, deren Grunddevise „Thora im Derech Erez" lautet und deren Stolz es ist, dem jüdischen Paganismus feind zu sein.

Sie aber und Ihre Genossen, Sie mögen in glänzendsten Metropolen des Reiches Ihr Wirken walten lassen — vor dem Fanatismus der Reform schwindet der Thorageist der Erkenntniß, Verachtung des religiösen Schriftthums wird in die Gemüther der „Gläubigen" gesäet, auf daß die feinstgebildeten Residenzler zu jüdischen Pagani werden, in deren Mitte der Rabbiner nur ein ganz kleines Bischen weniger Am=haarez zu sein braucht, um unter dem Laienkreis der Gemeinde als Lamdan dazustehen und mit Thora und Aboda nach dem Reformgelüste seines Herzens umspringen zu können.

Und wie könnte es im Gegensatz zu allen solchen hierarchischen Bestrebungen, im Gegensatz zu Ihnen, Herr Süskind und Ihren Genossen, die Sie sich „Kraft ihres Amtes" berechtigt glauben, Hand an das alte Religionsgesetz zu legen, um es nach vermeintlichen „Anforderungen der Neuzeit" und subjektivem Belieben umzumodeln, und die Sie, eben hiermit über das Religionsgesetz sich stellend, in Wahrheit als „Hierarchen" sich bewähren, — wie könnte es im Gegensatz zu dieser Ihrer Richtung klarer, bestimmter, präciser ausgesprochen und anerkannt werden, daß der Rabbiner kein „Hierarch" sei, daß er mit den ihm anvertrauten Heiligthümern nicht nach seinem Belieben schalten und walten könne, daß seine Autorität eine begrenzte sei und nur soweit reiche, als sein Wort und seine Lehre dem gegebenen Gesetze

entspricht und er sich innerhalb dieser Schranken bewege — als dies in dem citirten § 32 der Statuten der Isr. Rel.-Ges. ausgesprochen ist.

„Wer aber" — fragen Sie, — „entscheidet, ob die Aussprüche des Rabbiners dem Religionsgesetze gemäß sind" — und Sie geben sich pfiffig lächelnd zur Antwort: „wieder kein Anderer als der Rabbiner!"

Verzeihen Sie gütigst, Herr Rabbiner, wenn wir, um Sie auf den Weg zu wahrheitsgemäßer Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage zu leiten, auf die Gefahr hin einige unangenehme Empfindungen in Ihrem pastoralen Gemüthe wachzurufen, eine kleine Frage an Sie zu richten uns erlauben.

Es ist uns — und vielleicht auch Ihnen — ein Rabbiner in einer Nachbargemeinde bekannt, (seiner Meinung nach kein „Pagane"), dessen Aussprüche und Maßnahmen, dem Vernehmen nach, keineswegs immer „dem Religionsgesetze gemäß sind", der vielmehr seine subjektiven Meinungen über das Gesetz stellend, im Widerspruche mit den religiösen Vorschriften „kraft seines Amtes" Bestehendes abzuschaffen, Neues einzuführen sich berechtigt glaubte — und dies Alles unter weihevollem Aufblick zum Himmel, zur Veredelung des Judenthums nach erträumten Idealen, und überdies „gottesfürchtig klug", den Widerspruch, in welchem er sich mit seinen Maßnahmen zum alten Religionsgesetze befand, fein negirend. Wer entschied denn nun hier, ob die Maßnahmen dieses Rabbiners dem Gesetze entsprachen oder dieser Rabbiner sich über das Gesetz erhob?

Sie wissen es vielleicht, Herr Süskind! Eben das Religionsgesetz entschied, indem die Anhänger des alten jüdischen Religionsgesetzes, unbeirrt durch »täuschende Phrasen", diesem Reformrabbiner die von ihm beanspruchte reformatorische Autorität versagten! Denn gottlob ist die Kenntniß des jüdischen Religionsgesetzes und seines Schriftthums noch nicht Alleineigenthum einer Kaste geworden, es wird noch „gelernt", und weil eben nach der altjüdischen Wahrheit des Rabbiners Autorität nur auf dem Religionsgesetze beruht, so ist einem jeden Gemeindemitgliede der Weg eröffnet, den Maßstab zu gewinnen für die Prüfung der Uebereinstimmung der Maßnahmen des Rabbiners mit den Anforderungen des Gesetzes.

Und da wollen Sie, Herr Süskind, den in dem § 32 der Statuten enthaltenen Ausspruch, nach welchem im Kreise der Anhänger

des gesetzestreuen Judenthums der Rabbiner nur als der Lehrer, nicht aber der Geber des Gesetzes anerkannt wird, „täuschende Phrase", „Spiegelfechterei" nennen? Sie, der Sie es ja doch in Ihrer Gemeinde — denn daß wir diese im Auge hatten, werden Sie wohl errathen haben — erfahren haben, wie sich die Autorität und Heiligkeit des alten jüdischen Religionsgesetzes zu behaupten weiß gegenüber der Willkür und den Anmaßungen eines seine Stellung und sein Mandat verkennenden, an der Autorität des seiner Obhut anvertrauten Gesetzes sich vergreifenden Rabbiners!

Sie haben am Schlusse Ihres Pasquills in so salbungsvollen Worten den „Frieden" gepredigt, die „Einheit der Gemeinden", Sie haben „tiefstes Bedauern" und „Verachtung" ausgesprochen über die Anhänger des „überlieferten Judenthums", welche nach Ihrer Behauptung den „Frieden" stören, Sie klagen über das „Sonderbundswesen, das heutzutage in den einzelnen Gemeinden auftritt", — wissen Sie, wer den „Frieden" gestört, wer die „Einheit" gescheucht aus den Gemeinden?

Die Rabbiner waren und sind es, die „kraft ihres Amtes" zur „Reform des Judenthums" sich selbst bevollmächtigen, die in ihrem Fanatismus dem gesetzestreuen Judenthum den Lebensnerv ertödten möchten und in ihrer Willkür und Verblendung den berechtigtsten Anforderungen des gesetzestreuen Theiles ihrer Gemeinden gewaltsam entgegentreten, Sie und Ihre Genossen sind es, die die Einheit stören, indem sie sich über das Gesetz stellen und die Wahrheit verkennen, daß ihre „Autorität durch das religiöse Grundgesetz begrenzt sei" und ihr Wort und Wirken nur Geltung habe, „wenn sie mit den Bestimmungen desselben sich im Einklange befinden!" Eben aber die Anerkennung dieser Wahrheit ist in dem § 32 der Statuten niedergelegt und damit hat vor Gott und der Welt die Religions-Gesellschaft Rabbinern, die wie Sie ihre Stellung begreifen möchten, den Absagebrief für alle Zeiten geschrieben.

Daß ein Rabbiner wie Herr Süskind sich durch eine solche Bestimmung peinlich berührt fühlt, sie vor dem Auge des Publikums verdächtigen und ihres sittlichen Ernstes entkleiden möchte, — das freilich nimmt nicht Wunder! Ist sie ja der lauteste, entschiedenste Protest gegen alle Willkür, gegen alle Ueberhebung der Rabbinen und

daher vor Allem gegen das ganze Gebahren der großen Reformatoren des Judenthums, von den hervorragendsten bis herab zu dem jüngsten Pamphletisten!

Doch zu lange schon wird die Geduld des Lesers für das Süskind'sche Machwerk in Anspruch genommen.

Das Bisherige genügt, um einen jeden Unbefangenen erkennen zu lassen, daß es dem Herrn Süskind nirgends um eine unparteiische „Beleuchtung" der Statuten der Isr. Rel.=Ges. zu thun ist, daß vielmehr seine ganze Schrift lediglich von dem Geiste leidenschaftlicher Verkleinerungssucht dictirt ist, die in gehässigster Weise verleumdend und verdächtigend sich gegen Alles wendet, was die Isr. Rel.=Ges. auf ihre Fahne geschrieben.

Jede der wenigen Seiten seines Pasquills bietet hierfür die zahlreichsten Belege. So genügt es auch seinem Hasse gegen das orthodoxe Judenthum nicht den Schulchan Aruch zu verdächtigen, die Anhänger des überlieferten Judenthums zu höhnen, die Isr. Rel.=Ges. in ihrem Wesen, ihren Institutionen, ihrem Vorstande und Rabbiner wie ihren Mitgliedern zu verunglimpfen, er kann seine Aufgabe nur halbgelöst erachten, wenn er nicht auch die Isr. Rel.=Ges. dem Staate gegenüber als ein staatsfeindliches Element bezeichnete. Man höre dieses „Messiruth" neuesten Datums: Weil die Statuten der Isr. Rel.=Ges. in ihrem § 4 Denjenigen von der Aufnahme in die Religionsgesellschaft ausschließen, der nach Vollzug der Civiltrauung nicht die religiöse Trauung vornehmen läßt, denuncirt Herr Rabbiner Süskind die Religions=Gesellschaft dem Staate dahin, „daß eine Gesellschaft, die eben darnach ringt, als jüdische Religionsgemeinde von dem Staate anerkannt zu werden, mit diesem ausgesprochenen Banne dem Staate mit dessen angeordneter Civiltrauung geradezu in's Gesicht schlägt". Nun endlich wird doch der Staat ein Einsehen haben und dieser staatsfeindlichen, staatliche Anordnungen verhöhnenden, „dem Staate in's Angesicht schlagenden" Religions=Gesellschaft den Garaus machen, mindestens aber — über deren Petition zur Tagesordnung übergehen! Gewiß wird dieser Süskind'sche Strahl das schwarze Herz der Religions=Gesellschaft in seiner tiefsten Schwärze der Königl. Staatsregierung und dem hohen Abgeordnetenhause kenntlich machen und damit der Hauptzweck der süskindlichen „Beleuchtung" erreicht sein.

Doch Herr Süskind ist wenig glücklich mit seiner „Leuchte". Er möchte die Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. in seiner Weise „beleuchten" und alle seine Bemühungen, sie in ein falsches Licht zu stellen, haben ledig das Resultat ihn in das traurige Licht eines böswilligen Denuncianten gestellt zu haben. Es ist Ihnen wohl entgangen, Herr Süskind, daß dem Staate nichts ferner liegt, als die religiöse und ethische Seite der Ehe durch die Vornahme der von ihm geforderten Trauung, welche die bürgerliche, privatrechtliche Seite der Ehe begründen soll und die er deshalb auch bürgerliche Trauung, Civiltrauung nennt, als beseitigt, überflüssig und beschränkt zu erklären. Im Gegentheil, es ist der ausgesprochene Wunsch des Gesetzgebers und kein Geringerer als der Träger der Krone in Preußen hat ihn scharf und bestimmt wiederholt zu erkennen gegeben, daß außer der Civiltrauung auch die kirchliche, religiöse Trauung vorgenommen werde. — Der Staat spricht es aus: die bürgerlichen und rechtlichen Folgen der Ehe werden durch den Akt festgestellt, welcher durch meine Organe als Civiltrauung vollzogen wird, ich überlasse es aber dem Gewissen eines jeden Einzelnen, durch die kirchliche, religiöse Trauung der staatlich vollzogenen Ehe die religiöse Weise zu geben, ja ich wünsche, daß solches nicht unterlassen wird.

Demnach aber ist der § 4 der Statuten vollständig im Einklange mit dem Buchstaben wie mit dem Geiste des Staatsgesetzes und Ihre Denunciation ist eben nichts Anders als Denunciation, welcher der verdiente Lohn aller Denuncianten, die Verachtung, keineswegs vorenthalten werden soll.

Daß aber eine jede Religionsgenossenschaft auf die Hochachtung des Religionsgesetzes, welchem sie gewidmet ist, Seitens ihrer Mitglieder dringen muß, ist so klar, daß es darüber keines weiteren Wortes bedarf!

Und daß in dem § 4 der Statuten, den Herr Süskind deshalb so sehr tadeln zu können glaubt, die Aufnahme in die Religions-Gesellschaft Demjenigen versagt ist, der nach Vollzug der Civiltrauung nicht die religiöse Trauung vornehmen läßt, sowie Demjenigen, an dem der religiöse Akt der Beschneidung, dem Religionsgesetze entgegen nicht vorgenommen worden oder der die Beschneidung seines Sohnes verweigert — das sollte dem Herrn Süskind, der ja so sehr genau über die Absichten der Gründer der Religions-Gesellschaft unterrichtet

sein will, doch keineswegs räthselhaft erscheinen. Er müßte wissen, daß diese Bestimmungen schon in der Constituirungs-Urkunde der Religions-Gesellschaft aufgenommen wurden und zwar mit Rücksicht darauf, daß gerade zu jener Zeit und insbesondere in Frankfurt a. M. für die Außerachtlassung dieser Religions-Vorschriften lebhaft agitirt wurde, wie denn auch noch geraume Zeit nachher das Streben unserer Reformatoren dahin gerichtet blieb, eine vom Geistlichen vorgenommene feierliche „Einsegnung" an die Stelle der vom Gesetz gebotenen Beschneidung treten zu lassen.

Es mögen es die Gründer der Religions-Gesellschaft bei Statuirung dieser Bestimmung nicht verkannt haben, daß, wenn gleich das jüdische Religions-Gesetz noch andere ebenso schwere, ja schwerere Vergehen gegen dasselbe als die Unterlassung der Beschneidung kennt, es immerhin doch die Beschneidung ausdrücklich als Oth Berith als Symbol der Hörigkeit zum abrahamitischen Gottesbunde eingesetzt und deren Unterlassung als „Hafer Berith", als Aufhebung dieses Bundes erklärt ist, und daß die religionsgesetzliche Eheschließung insbesondere zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Außerachtlassung auch die Gesammtheit direct in Mitleidenschaft zieht. Es ist die Ehe mit Abkömmlingen aus gewissen verbotenen Verbindungen unstatthaft, und bietet die religiöse Trauung kedath Mosche wejisrael der Gesammtheit allein eine Garantie, daß keine vom Religions-Gesetze untersagten Eheverbindungen eingegangen werden.

Wie sich aber in allen bisher betrachteten Aeußerungen der Süskind'schen Schrift überall die leidenschaftlichste Verblendung, die gehässigste Verdrehung und Verkennung der Thatsachen bekundet, so überrascht es auch nicht, daß Herr Süskind über angebliche „Geistesknechtschaft" und „geistliche Censur" klagt, wenn die Statuten in ihrem 27. Paragraphen Denjenigen von der Wählbarkeit in den Vorstand, Ausschuß und die Commissionen ausschließen, der öffentlich den Sabbath entweiht, selbstgeständlich einen nicht koscheren Haushalt führt u. s. w. oder durch öffentlichen Akt oder öffentliche Schrift die Fundamentalprincipien des überlieferten Judenthums verleugnet.

Es wird dem Herrn Süskind aber auch hier so wenig wie an anderen Stellen seiner Schrift, und mit der Bezeichnung „Geistesknechtung" und „Censur" so wenig wie mit den vielen andern in täuschender Absicht von ihm beliebten Schlagwörtern gelingen, das

Urtheil des unbefangenen Lesers zu verwirren und irre zu führen. Nichts ist doch für jeden ernst denkenden, urtheilsfähigen Mann selbstverständlicher, als daß man zum Leiter und Vertreter irgend einer Angelegenheit nur eine solche Persönlichkeit ernennen kann und darf — sobald es dem Mandanten mit der Angelegenheit selbst ernst ist — von der man die Förderung der ihr anzuvertrauenden Angelegenheit, die gewissenhafteste Vertretung der Interessen derselben mit Bestimmtheit erwarten darf. — Da nun aber eine jede jüdische Gemeinde, und die Religions-Gesellschaft noch durch ihre ganze Vergangenheit und ausgesprochener Maßen durch ihre Statuten ganz insbesondere die Förderung und Pflege der durch das jüdische Religions-Gesetz gebotenen Institutionen im Sinne und Geiste des alten überlieferten Judenthums als Zweck und Aufgabe zu betrachten hat, so ist es doch nicht mehr als selbstverständlich, daß ein Jeder, der öffentlich durch That, Wort und Schrift, sich in Gegensatz zu dieser Aufgabe gestellt, sich damit für unfähig erklärt, ein Amt, das ihm die Förderung dieser Aufgabe zur Pflicht macht, zu übernehmen. —

Den Beschluß der „Beleuchtung" bildet „eine ernste Gewissensfrage". Herr Süskind spricht zum „Frieden" — wiewohl er selbst in der Abfassung einer Streitschrift begriffen ist; er mahnt ab von „gegenseitiger Beschimpfung", sich selbst aber ertheilt er sofort Dispens, indem er die Leiter der separirten orthodoxen Gemeinden „absichtliche Täuscher" betitelt; er wirft ihnen vor „die Einheit unter den Bekennern des Judenthums zu zerstören", er „verachtet" diese „Sonderbündler" und richtet an sie die „ernste Gewissensfrage", ob denn ihr „Gebahren mit dem überlieferten Judenthum übereinstimme"?

Der Herr Seelsorger möge darüber keiner Sorge sich hingeben! Eine Einheit der Gemeinde besteht nur durch die Einheit des religiösen Bekenntnisses. Reform des Judenthums und Festhalten an dem alten und verkürzten Religionsgesetze, Neologie und Orthodoxie sind unvereinbarliche Gegensätze, deren Kriterien eben die Negation und die Anerkennung der ewigen unverbrüchlichen Verpflichtungskraft des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes bildet. — Das von Herrn Süskind citirte Prophetenwort: „Liebet die Wahrheit und den Frieden", nennt doch in erster Linie „die Wahrheit" und will von keinem Frieden auf dem Boden der Unwahrheit wissen. Nicht die Läugnung daher, sondern die Anerkennung des Vorhandenseins dieser

Gegensätze, nicht die äußere zwangsweise Einigung der Bekenner dieser gegensätzlichen religiösen Richtungen zu Einer Gemeinschaft, sondern die unabhängige Constituirung beider gegensätzlichen Richtungen führt den wahren Frieden in den Gemeinden herbei!

Das ist eine Wahrheit, welche die, längst und vielfach schon auf ihren wahren Gehalt geprüften, von Herrn Süskind wieder hervorgeholten Phrasen nicht zu erschüttern vermögen, und es mögen diese längst verbrauchten Phrasen hier auf sich beruhen bleiben.

Eine Förderung dieses auf Wahrheit und Rechtsachtung begründeten Friedens bietet aber eben das von Herrn Süskind und Genossen so sehr gefürchtete Gesetz dar, das den bisher bestandenen staatlichen Zwang zur Gemeindehörigkeit aufzuheben bestimmt ist. Unter dem Schutze eines solchen, den religiösen Ueberzeugungen den Raum ihrer Bethätigung gewährenden Gesetzes — dessen Erscheinen die Schrift des Herrn Süskind wohl nicht zu hindern vermag — wird jeglichem Gewissenszwang die Handhabe entzogen; es werden die verschiedenen Richtungen religiöser Ueberzeugungen friedlich neben einander sich entwickeln können, und wenn sie der Wohlthaten dieses Gesetzes erst theilhaftig sind, — dann wird auch Herr Süskind in das Unabänderliche sich zu fügen wissen und, die Nutzlosigkeit seiner Polemik begreifend, auch die Israelitische Religionsgesellschaft in Frieden ihrem Gedeihen überlassen.

Mahlau & Waldschmidt. Frankfurt a. M.